

## **Eckpunkte Schwimmförderungsprogramm (Stand: 08.09.2022)**

Grundlagen: Dem Programm werden die VV zu Art. 44 BayHO zugrunde gelegt; die Förderungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

### **1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs**

#### **1.1 Zweck der Zuwendung**

Nachholung des coronabedingt ausgefallenen Erwerbs von Schwimmfertigkeiten im Vorschulalter

#### **1.2 Gegenstand der Förderung**

Anteilige Übernahme der Kosten für einen Kurs zum Erwerb des Frühschwimmerabzeichens („Seepferdchen“)

#### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Anbieter, die Kurse zum Erwerb des Frühschwimmerabzeichens durchführen.

#### **1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- Einsatz einer leitenden Lehrperson im jeweiligen Schwimmkurs mit folgender Mindestqualifikation:
  - gültige Lizenz in einem der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche:
    - Trainer C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
    - Fachübungsleiter C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
    - Übungsleiter C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
    - Lehrschein Schwimmen oder Rettungsschwimmen
  - Lehrkräfte, die über eine Lehrberechtigung gem. KMBek vom 1. April 1996 Nr. VIII/5 – K7405-3/79 291/93 (<https://www.km.bayern.de/ministerium/sport/rechtsgrundlagen-und-links.html>) verfügen
  - Fachangestellte für Bäderbetriebe (sog. Schwimmmeistergehilfe)
  - Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe (sog. Schwimmmeister/Bademeister)
  - Lehrkräfte, die den Schwimmunterricht an Hochschulen erteilen
  - Staatlich geprüfte Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer
  - Fachsportleitungen Schwimmen der uniformierten Verbände

Alternativ können auch Kursanbieter am Gutscheiprogramm teilnehmen, wenn die vom Anbieter eingesetzte leitende Lehrperson eines Schwimmkurses über eine schriftliche Bestätigung des Bundesverbands zur Förderung der Schwimmbildung (BFS) verfügt, dass deren Qualifikation mit den vorstehenden Mindestqualifikationen vergleichbar ist.

- Teilnahme eines in Bayern wohnhaften Vorschulkindes oder Erstklässlers des Schuljahres 2021/2022 an einem Kurs zum Erwerb des Frühschwimmerabzeichens, bei dem mindestens eine Unterrichtseinheit im Bewilligungszeitraum stattfindet.
- Anrechnung der Fördersumme auf Kursbeitrag

## **1.5 Art und Umfang der Zuwendung**

### **1.5.1 Art der Förderung**

Projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung

### **1.5.2 Höhe der Förderung**

Kursgebühr, höchstens 50 Euro

### **1.5.3 Bewilligungszeitraum**

14.09.2021 bis einschließlich 31.12.2022. Abweichend von Nr. 1.3 der VV zu Art. 44 BayHO ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab dem 06.07.2021 zugelassen.

## **2. Verfahren**

### **2.1 Gutschein-Aktion**

- Versand der Gutscheine durch das StMI an die staatlichen Schulämter bzw. Kreisverwaltungsbehörden. Die Schulen und Kindertagesstätten holen die benötigten Gutscheine dort ab.
- Kindertagesstätten und Schulen verteilen am ersten Schultag vordruckte Gutscheine.
- Eltern tragen folgende Angaben in den Gutschein ein und bestätigen die Richtigkeit durch Ihre Unterschrift
  - Name des Vorschulkindes oder Erstklässlers
  - Geburtsdatum
  - Wohnort
  - besuchte Einrichtung (ggf. Klasse)
- Eltern bestätigen auf Gutschein weiter, dass
  - nur ein Gutschein pro berechtigtem Kind eingereicht wurde
  - mit der Weitergabe der Daten an die zuständige Verwaltungsstelle zur Abwicklung der Förderung Einverständnis besteht
- Eltern reichen Gutschein bei Anbietern ein.
- Bei Verlust des Gutscheins kann ein durch das StMI online zur Verfügung gestellter „Ersatzgutschein“ beim Anbieter eingereicht werden.

## 2.2 Schwimmvereinskurse

### 2.2.1 Zuständigkeiten

beliehener Unternehmer	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erfassung der Förderfälle</li><li>• Plausibilisierung der Förderdaten</li><li>• Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen</li><li>• Verrechnung bzw. Auszahlung</li><li>• Verwendungsnachweisprüfung (Stichproben bzw. anlassbezogen) ggf. Rückforderung</li></ul>
StMI	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bereitstellung der Haushaltsmittel</li></ul>

### 2.2.2 Antragsverfahren, Prüfung, Auszahlung

- Die Anbieter beantragen die Zuwendung über die Plattform BLSVdigital des Bayerischen Landes-Sportverbandes.
- Hierzu sind über ein angegliedertes Dokumentenmanagementsystem folgende Unterlagen hochzuladen:
  - Erklärung des Schwimmvereins, dass
    - die ausgereichten Zuwendungen in voller Höhe auf die jeweiligen Kursgebühren der Teilnehmer angerechnet werdensowie, dass ihm bekannt ist, dass
    - unvollständige oder falsche Angaben in Förderverfahren strafrechtlich relevant sein können,
    - die Zuwendungen im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung grundsätzlich der Rückforderung und Verzinsung unterliegen,
    - die Unterlagen und eingereichten Gutscheine für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren sind,
    - bis spätestens 28.02.2023 eine Verwendungsbestätigung über die erhaltenen Zuwendungen einzureichen ist.
  - Teilnehmerliste des abzurechnenden Kurses mit folgenden Angaben
    - Name, Geburtsdatum und Wohnort der Teilnehmer
    - Besuchte Kindertagesstätte oder Schule
    - Beginn und Ende des Kurses
    - Höhe der regulären Kursgebühr
    - Name der Kursleiterin oder des Kursleiters
    - Qualifikation der Kursleitung

- Vorliegen eines Gutscheins bzw. Ersatzgutscheins
  - Nachweis über die Qualifikation der Kursleitung
- Schwimmvereine, die die Hochladefunktion nicht nutzen wollen, reichen ihren Antrag entsprechend Nr. 2.3 über die Kreisverwaltungsbehörden ein.
- Der beliehene Unternehmer
  - plausibilisiert die angegebenen Daten,
  - prüft die Zuwendungsvoraussetzungen,
  - ermittelt den jeweiligen Zuwendungsbetrag,
  - zahlt den Betrag aus und
  - meldet die in seinem Zuständigkeitsbereich ausbezahlten Mittel sowie einen daraus entstandenen etwaigen zusätzlichen Mittelbedarf monatlich jeweils zum ersten Arbeitstag des Folgemonats an das StMI.

### 2.2.3 Mittelbereitstellung

- Das StMI stellt dem beliehenen Unternehmer ein Budget mit den voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmitteln zur Verfügung.

### 2.2.4 Verwendungsnachweisprüfung

- Die Zuwendungsempfänger (Schwimmvereine) legen dem beliehenen Unternehmer bis spätestens 28.02.2023 eine Verwendungsbestätigung (ohne Zugabe von Belegen) über die im Bewilligungszeitraum erhaltenen Zuwendungen gemäß VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO vor. Hierfür wird den Schwimmvereinen ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt. Die Zuwendungsempfänger haben die Belege/Gutscheine mindestens fünf Jahre aufzubewahren (Nr. 6.3 ANBest-P).
- Stichproben: Der beliehene Unternehmer überprüft bei jedem dritten teilnehmenden Schwimmverein die zu jedem dritten Kurs des jeweiligen Schwimmvereins gehörenden Gutscheine, ob für jeden geltend gemachten Kursteilnehmer ein Gutschein vorliegt, sowie ob die auf dem Gutschein angegebenen Daten mit den im Antrag angegebenen Daten übereinstimmen.
- Anlassbezogen: Der beliehene Unternehmer klärt etwaige Beschwerden über eine nicht erfolgte Anrechnung auf die Kursgebühr.
- Der beliehene Unternehmer erstattet dem StMI bis 31.03.2023 Bericht zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterbreitet er dem StMI einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

### 2.2.5 Förderstatistik, Evaluation

Der beliehene Unternehmer erfasst über den gesamten Bewilligungszeitraum die Zahl der geförderten Kursteilnehmer und die bewilligten Auszahlungen und erstattet dem

StMI monatlich mit der Meldung der Mittelverwendung und auf Anfrage sowie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Bericht.

## 2.3 Kurse von DLRG, Wasserwacht-Bayern und anderen Anbietern

### 2.3.1 Zuständigkeiten

Kreisverwaltungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sammlung der Anträge</li><li>• Plausibilisierung der enthaltenen Angaben</li><li>• Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen</li><li>• Führen einer Liste der eingereichten Ersatzgutscheine</li><li>• Meldung des Mittelbedarfs an die Regierungen</li><li>• Auszahlung</li><li>• Verwendungsnachweisprüfung (Stichproben bzw. anlassbezogen) ggf. Rückforderung</li></ul>
Regierung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Meldung des Mittelbedarfs an das StMI</li><li>• Weiterleitung Haushaltsmittel</li></ul>
StMI	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bereitstellung der Haushaltsmittel</li></ul>

### 2.3.2 Antragsverfahren, Prüfung, Auszahlung

- Die Anbieter reichen bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einen Antrag auf Zuwendung ein. Mit Abgabe des Antrags bestätigt der Anbieter, dass
  - die ausgereichten Zuwendungen in voller Höhe auf die jeweiligen Kursgebühren der Teilnehmer angerechnet werdensowie, dass ihm bekannt ist, dass
  - unvollständige oder falsche Angaben in Förderverfahren strafrechtlich relevant sein können,
  - die Zuwendungen im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung grundsätzlich der Rückforderung und Verzinsung unterliegen,
  - die Unterlagen und eingereichten Gutscheine für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren sind,
  - bis spätestens 28.02.2023 eine Verwendungsbestätigung über die erhaltenen Zuwendungen einzureichen ist.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Teilnehmerliste des abzurechnenden Kurses mit folgenden Angaben
    - Name, Geburtsdatum und Wohnort der Teilnehmer

- Beginn und Ende des Kurses
  - Höhe der regulären Kursgebühr
  - Name der Kursleiterin oder des Kursleiters
  - Qualifikation der Kursleitung
- zugehörige Gutscheine
- Nachweis über die Qualifikation der Kursleitung
- Die Kreisverwaltungsbehörden
  - sammeln die eingehenden Anträge,
  - plausibilisieren die angegebenen Daten,
  - prüfen die Zuwendungsvoraussetzungen,
  - führen eine Liste der eingereichten Ersatzgutscheine mit folgenden Angaben
    - Name des mit Ersatzgutschein teilnehmenden Kindes
    - Geburtsdatum des mit Ersatzgutschein teilnehmenden Kindes
    - Wohnort des mit Ersatzgutschein teilnehmenden Kindes
  - ermitteln den jeweiligen Zuwendungsbetrag
  - zahlen den Betrag aus und

melden die in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils ausbezahlten Mittel, einen daraus entstandenen etwaigen zusätzlichen Mittelbedarf sowie die Liste der eingereichten Ersatzgutscheine monatlich jeweils zum ersten Arbeitstag des Folgemonats an die Regierungen.

- Die Regierungen konsolidieren die bei ihnen eingereichten Daten und Listen und melden den monatlichen Auszahlungsstand und einen daraus entstandenen etwaigen zusätzlichen Mittelbedarf innerhalb von fünf Arbeitstagen an das StMI.

### 2.3.3 Mittelbereitstellung

- Das StMI stellt den Regierungen ein Budget mit den voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmitteln zur Verfügung.
- Die Regierungen stellen den Kreisverwaltungsbehörden jeweils ein Budget mit den voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmitteln zur Verfügung.

### 2.3.4 Verwendungsnachweisprüfung

- Die Zuwendungsempfänger haben den Kreisverwaltungsbehörden bis spätestens 28.02.2023 eine Verwendungsbestätigung über die im Bewilligungszeitraum erhaltenen Zuwendungen gemäß VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO vorzulegen. Hierfür wird ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt. Für die Zuwendungsempfänger gilt die mindestens fünfjährige Aufbewahrungsfrist nach Nr. 6.3 ANBest-P.

- Stichproben: Die Kreisverwaltungsbehörden überprüfen von jedem dritten Anbieter die zu jedem dritten Kurs des Anbieters gehörenden Originalgutscheine, ob die auf dem Gutschein angegebenen Daten mit den im Antrag angegebenen Daten übereinstimmen.
- Anlassbezogen: Die Kreisverwaltungsbehörden klären etwaige Beschwerden über eine nicht erfolgte Anrechnung auf die Kursgebühr.
- Die Kreisverwaltungsbehörden erstatten den Regierungen bis 31.03.2023 Bericht zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterbreiten sie den Regierungen einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen. Die Regierungen erstatten dem StMI bis 30.04.2023 Bericht zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.

#### 2.3.5 Förderstatistik, Evaluation

Die Regierungen erfassen über den gesamten Bewilligungszeitraum die Zahl der geförderten Kursteilnehmer und die bewilligten Auszahlungen und erstatten dem StMI monatlich mit der Meldung der Mittelverwendung und auf Anfrage sowie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Bericht.

### 3. Prüfungsrecht

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof ist ein Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO vorbehalten.